

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 16. September

1975

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 26. 8. 1975 | Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Universität Bayreuth | 287 |
| 26. 8. 1975 | Verordnung zur Umgliederung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften Bayreuth der Universität Erlangen-Nürnberg in die Universität Bayreuth | 288 |
| 26. 8. 1975 | Verordnung zum Erlaß einer vorläufigen Grundordnung der Universität Bayreuth | 288 |
| 27. 8. 1975 | Verordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der gewerblichen Vermittler von Eheschließungen (Ehevermittlerverordnung — EheV) | 300 |
| 1. 9. 1975 | Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts | 301 |
| 1. 8. 1975 | Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 1. August 1975 Vf. 11-VII-73 betreffend die Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 Abs. 8 Sätze 2 ff. des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1973 (GVBl S. 98, 285) | 302 |

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Universität Bayreuth

Vom 26. August 1975

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Gliederung der Universität Bayreuth

Die Universität Bayreuth gliedert sich in den Zentralbereich und in Fachbereiche. Es werden folgende Fachbereiche errichtet:

1. Fachbereich Mathematik und Physik
2. Fachbereich Biologie, Chemie und Geowissenschaften
3. Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
4. Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
5. Fachbereich Kulturwissenschaften.

Vom Zeitpunkt der Umgliederung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften Bayreuth der Universität Erlangen-Nürnberg in die Universität Bayreuth besteht dieser bis zu seiner Auflösung gemäß Art. 4 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), als

6. Fachbereich Erziehungswissenschaften.

§ 2

Hochschulkommission für Lehrerbildung

(1) Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes wird an der Universität Bayreuth eine Hochschulkommission für Lehrerbildung errichtet.

(2) Die Hochschulkommission für Lehrerbildung berät und entscheidet selbständig über die organisatorische Vorbereitung der Einführung und die Durchführung der neuen Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes vom 8. August

1974 (GVBl S. 383). In Grundsatzfragen ist die Kommission an Beschlüsse des Senats gebunden. Im Rahmen des Satzes 1 hat die Hochschulkommission die Aufgabe

1. im Rahmen der staatlichen Prüfungs- und Ausbildungsordnungen zusammen mit den Fachbereichen abgestufte und inhaltlich bestimmte Studienordnungen auszuarbeiten, über die der Senat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet,
2. über abgestufte und inhaltlich bestimmte Studienpläne zu entscheiden, die zusammen mit den Fachbereichen im Rahmen der staatlichen Prüfungs- und Ausbildungsordnungen auszuarbeiten sind und die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen,
3. die in einem Studienhalbjahr oder Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Fachbereichen zeitlich aufeinander abzustimmen (Aufstellung von Studienplänen),
4. die Schulpraktika im Rahmen des Studiums zu betreuen,
5. mit den Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Lehrerfortbildung zusammenzuarbeiten,
6. Kontaktstudien für Lehrer organisatorisch zu betreuen.

(3) Der Hochschulkommission für Lehrerbildung gehören an:

1. fünf ordentliche Professoren,
2. eine sonstige hauptberuflich tätige Lehrperson und
3. ein Student.

Als Vertreter gemäß Nummern 1 oder 2 gehört der Kommission der Vizepräsident als Vorsitzender an, der auch den Vorsitz in der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende hat. Im übrigen werden die Vertreter gemäß Nummern 1 und 2 vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren, der Vertreter gemäß Nummer 3 vom Senat auf die Dauer von einem Jahr bestellt; wechselt die Gruppenzugehörigkeit (Nummern 1 oder 2) des Vorsitzenden, ist eine Neubestellung der Mitglieder der Kommission vorzunehmen. Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Bestellung der

Mitglieder gemäß Nummern 1 und 2 ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildung der Lehrer aller Schularten angemessen berücksichtigt wird.

(4) Die Fachbereiche unterstützen die Hochschulkommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Hochschulkommission zieht zu ihren Verhandlungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Lehrer aller Schularten mit beratender Stimme zu.

§ 3

Geltung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Unbeschadet des Erlasses vorläufiger Regelungen gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472) findet auf die Universität Bayreuth das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 697, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), Anwendung, soweit durch die Verordnung zum Erlaß einer vorläufigen Grundordnung der Universität Bayreuth vom 26. August 1975 (GVBl S. 288) keine abweichenden Regelungen getroffen werden. §§ 1 und 2 der Verordnung über die vorläufige Organisation der Universität Bayreuth vom 29. November 1973 (GVBl S. 643) bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. September 1975 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 3 bis 5 der Verordnung über die vorläufige Organisation der Universität vom 29. November 1973 (GVBl S. 643) außer Kraft.

München, den 26. August 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner,
Staatssekretärin

Verordnung

zur Umgliederung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften Bayreuth der Universität Erlangen-Nürnberg in die Universität Bayreuth

Vom 26. August 1975

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), sowie auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften Bayreuth der Universität Erlangen-Nürnberg wird gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Eingliederungsgesetzes in die Universität Bayreuth umgliedert. Er führt die Bezeichnung „Fachbereich Erziehungswissenschaften“.

§ 2

Die bisher am Fachbereich Erziehungswissenschaften Bayreuth tätigen Bediensteten der Universität Erlangen-Nürnberg werden Bedienstete der Universität Bayreuth. Ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung wird durch die Umgliederung nicht verändert.

§ 3

Die Amtszeiten des Dekans und der Vertreter im Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften Bayreuth werden durch die Umgliederung nicht berührt.

§ 4

Sind in Fachbereichen der Universität Bayreuth, denen ein im Fachbereich Erziehungswissenschaften zu Berufender als Zweitmitglied angehören kann, noch keine ordentlichen Professoren ernannt, bestimmt der Senat die gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Eingliederungsgesetzes an der betreffenden Berufungskommission zu beteiligenden Fachvertreter.

§ 5

Für den Abschluß laufender Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren für Mitglieder des bisherigen Fachbereichs Erziehungswissenschaften Bayreuth bleibt dieser Teil der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.
München, den 26. August 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner,
Staatssekretärin

Verordnung zum Erlaß einer vorläufigen Grundordnung der Universität Bayreuth

Vom 26. August 1975

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Vorläufige Grundordnung der Universität Bayreuth

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben, Rechtsstellung
- § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3 Verschwiegenheitspflicht
- § 4 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
- § 5 Zusammensetzung von Gremien
- § 6 Geschäftsgang
- § 7 Abstimmungen
- § 8 Öffentlichkeit

Zweiter Abschnitt

Zentralbereich

- § 9 Organe des Zentralbereichs
- § 10 Aufgaben des Präsidenten
- § 11 Vertretung des Präsidenten
- § 12 Rechtsstellung des Präsidenten
- § 13 Aufgaben der Vizepräsidenten
- § 14 Rechtsstellung der Vizepräsidenten
- § 15 Aufgaben, Rechtsstellung und Vertretung des Kanzlers
- § 16 Versammlung
- § 17 Senat
- § 18 Errichtung von Ständigen Kommissionen
- § 19 Ständige Kommission für Lehre und Studierende
- § 20 Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
- § 21 Ständige Kommission für Hochschulplanung, Raum- und Bauangelegenheiten
- § 22 Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten
- § 23 Beratende Ausschüsse

Dritter Abschnitt

Fachbereiche

- § 24 Gliederung in Fachbereiche
- § 25 Aufgaben der Fachbereiche
- § 26 Mitglieder des Fachbereichs
- § 27 Organe des Fachbereichs
- § 28 Dekan
- § 29 Fachbereichsrat
- § 30 Gemeinsame Kommissionen

Vierter Abschnitt**Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

- § 31 Errichtung
 § 32 Zentrale Einrichtungen
 § 33 Einrichtungen innerhalb eines Fachbereichs

**Fünfter Abschnitt
Berufungsverfahren**

- § 34 Allgemeines
 § 35 Ausschreibung
 § 36 Berufungsvorschläge
 § 37 Übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors
 § 38 Honorarprofessoren

**Sechster Abschnitt
Studierende**

- § 39 Student, Gaststudierender
 § 40 Studentenvertreter, Studentenvertretung
 § 41 Finanzierung

**Siebter Abschnitt
Studium, Prüfungen, akademische Grade
Lehrbefähigung, Lehrbefugnis**

- § 42 Studienberatung
 § 43 Studienziel, Studiengang
 § 44 Studienordnungen
 § 45 Akademische Grade
 § 46 Prüfungen
 § 47 Allgemeine Prüfungsordnungen, allgemeine Promotionsordnung
 § 48 Lehrbefähigung
 § 49 Lehrbefugnis

**Achter Abschnitt
Verwaltung**

- § 50 Verwaltung

**Neunter Abschnitt
Wahlen, Mitglieder**

- § 51 Wahlen, Mitglieder

**Zehnter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 52 Präsident und Vizepräsident
 § 53 Bildung des Senats
 § 54 Bildung des Fachbereichsrats
 § 55 Übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche
 § 56 Bildung der Versammlung
 § 57 Berufungsausschüsse
 § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften****§ 1****Aufgaben und Rechtsstellung**

(1) Die Universität Bayreuth ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaats Bayern. Sie dient vornehmlich der Forschung und Lehre und verbindet diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung. Ihr obliegt die Ausbildung der Studierenden, deren Vorbereitung für eine Berufstätigkeit und die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie nimmt sich der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung an.

(2) Die der Universität Bayreuth obliegenden Aufgaben werden von den Mitgliedern der Universität in der durch Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verbürgten Freiheit erfüllt.

(3) Die Universität fördert die Urteilsfähigkeit ihrer Mitglieder im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Bayern.

(4) Die Universität Bayreuth ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und zugleich staatliche Einrichtung.

§ 2**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder der Universität und die ihnen gleichgestellten Personen sind verpflichtet dazu beizutragen, daß die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben die Ordnung der Universität und ihrer Veranstaltungen zu wahren und dürfen Organe und Mitglieder der Universität nicht in der Wahrnehmung ihrer Rechte, Aufgaben und Pflichten behindern. Soweit ihnen das Wahlrecht zu den Universitätsorganen zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, daß wichtige Gründe entgegenstehen. Die Mitglieder der Universität sind verpflichtet, die für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Erhebungen für Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für Gaststudierende.

(2) Die Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen erhalten in dem für ihre Mitarbeit in den Kollegialorganen erforderlichen Umfang von der Universität Räume und Geschäftsbedarf.

(3) Professoren sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, die während einem oder im Anschluß an ein Hochschulstudium abgelegt werden. Das gleiche gilt für Personen, die nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Art. 108 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 697, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), ermächtigt sind, an Prüfungen mitzuwirken.

(4) Die Lehrpersonen haben ihre Lehrtätigkeit an den Erfordernissen des Fachs und an den Prüfungs- und Studienordnungen auszurichten. Die Pflicht der Professoren, sich entsprechend ihren Dienstaufgaben in die Koordinierung der Forschung und Lehre einzuordnen und zur Erfüllung des Lehrangebots beizutragen, darf ihre Freiheit hinsichtlich des Inhalts ihrer Lehraussage und der Wahl der Gegenstände und Methoden sowie der Darlegung der Ergebnisse ihrer Forschung nicht beeinträchtigen.

(5) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach § 51 Abs. 3 zu sein, mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Universität hauptberuflich in der Universität tätig sind.

(6) Die nach Absatz 5 den Mitgliedern der Universität gleichgestellten Personen gehören der Mitgliedergruppe nach § 51 Abs. 3 Nr. 5 an, soweit sie eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben; im übrigen gehören sie der Mitgliedergruppe nach § 51 Abs. 3 Nr. 6 an. Für ihre Zuordnung zum Fachbereich gilt § 26 entsprechend.

§ 3**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Mitglieder der Universität und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion in der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, daß eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamteten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen vor allem Prüfungsfälle, Personalangelegenheiten sowie Art der Stellungnahme und Abstimmung anderer Sitzungsteilnehmer in nicht öffentlichen Sitzungen.

(2) Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mit-

glied seines Amtes oder seiner Funktion in der Selbstverwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Auf die Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Kanzler findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 4

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane dürfen an der Beratung und Abstimmung in einer Angelegenheit, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten oder früheren Ehegatten, ihrem Verlobten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, nicht teilnehmen.

(2) Ein Mitglied eines akademischen Prüfungsgremiums kann an einer Prüfungstätigkeit nicht teilnehmen, wenn sie seinen Ehegatten oder früheren Ehegatten, seinen Verlobten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, eine Person, über die ihm das Sorgerecht zusteht, oder eine Person betrifft, zu der es nahe wirtschaftliche oder enge persönliche Beziehungen unterhält. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absätze 1 und 2 vorliegen, entscheidet das Kollegialorgan oder das Prüfungsgremium nach Anhörung in Abwesenheit des Mitglieds, dessen persönliche Beteiligung in Frage steht.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

(5) Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Außer im Falle enger persönlicher Beziehungen sind Amtshandlungen, die entgegen Satz 1 vorgenommen werden, unwirksam.

§ 5

Zusammensetzung von Gremien

(1) Kollegialorgane und andere Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertreter gewählt werden, als von der jeweiligen Gruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind oder eine Wahl mangels Wahlvorschlägen unterbleibt.

(2) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder der Organe der Universität für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe.

§ 6

Geschäftsgang

(1) Die Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der von ihm aufgestellten Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Präsidenten zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. Sie treten im Bedarfsfall auch während der unterrichtsfreien Zeit zusammen. Der Vorsitzende eines Kollegialorgans ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden. Das Verlangen ist schriftlich und unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes einzureichen.

(2) Der Präsident kann von den zuständigen Organen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) Zu Sitzungen von Kollegialorganen wird in der Regel schriftlich eingeladen. Die Ladung zur Ver-

sammlung muß spätestens drei Wochen, im übrigen eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Kollegialorgans abgesandt werden. In Fällen, die der Vorsitzende des Gremiums für besonders dringlich hält, kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden und die Ladung ausnahmsweise mündlich oder fernmündlich erfolgen.

(4) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmrechtlich ist; Stimmrechtsübertragungen gemäß Absatz 6 werden berücksichtigt. Die Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmhaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig; bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(5) Die Beschlußfassung hat auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(6) Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzmann übertragen werden. Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(7) Die Mitglieder von Kollegialorganen haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, daß das Kollegialorgan seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sind am Beginn ihrer Amtszeit vom Vorsitzenden des Kollegialorgans auf ihre Rechte und Pflichten, insbesondere auf die Verschwiegenheitspflicht und ihre Weisungsunabhängigkeit gegenüber dem sie entsendenden Personenkreis oder Organ hinzuweisen.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten auch für andere Gremien. Sofern diese in Prüfungsangelegenheiten tätig werden, gelten Absätze 1 bis 7 nur, soweit nicht in Prüfungsordnungen im Hinblick auf die Besonderheiten des Prüfungsverfahrens abweichende Regelungen zugelassen sind.

§ 7

Abstimmungen

(1) Die Mitglieder eines Gremiums sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden.

(2) Soweit Personalangelegenheiten der Professoren zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren und der Präsident zusammen verfügen, erforderlich und ausreichend. Soweit Fragen der Forschung sowie die Mitwirkung der daran wissenschaftlich Arbeitenden, andere Personalangelegenheiten und die Vergabe von Gastvorträgen zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen, über welche die dem Gremium angehörenden Professoren und der Präsident zusammen verfügen, erforderlich und ausreichend; entsprechendes gilt für

Beschlüsse, die Fragen der Lehre unmittelbar betreffen.

(3) Soweit Habilitationsangelegenheiten zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, ist für Beschlüsse die Mehrheit der Stimmen erforderlich und ausreichend, über welche die dem Gremium angehörnden Professoren und habilitierten Vertreter anderer Mitgliedergruppen zusammen verfügen. Entsprechendes gilt für Promotionsangelegenheiten.

(4) Soweit Angelegenheiten der Lehre zur Zuständigkeit eines Gremiums gehören, sind Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals nicht stimmberechtigt.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Versammlung verhandelt öffentlich. Die Versammlung kann die Öffentlichkeit ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Wird wegen Störung einer Sitzung der Versammlung eine weitere Sitzung erforderlich, kann der Präsident bereits in der Einladung den Ausschluß der Öffentlichkeit vorsehen.

(2) Die anderen Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 2 Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefaßt und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Präsident hat sicherzustellen, daß die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und anderer Gremien unterrichtet werden. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt

Zentralbereich

§ 9

Organe des Zentralbereichs

(1) Organe der Universität im Zentralbereich sind der Präsident, der Kanzler, die Versammlung und der Senat.

(2) Stellung und Aufgaben der Hochschulkommission für Lehrerbildung nach Art. 3 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), bleiben unberührt.

§ 10

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident leitet die Universität.

(2) Der Präsident vertritt die Universität. Er ist insbesondere für die Angelegenheiten des Zentralbereichs zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte der Universität und vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane. Er kann Vizepräsidenten und hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(3) Der Präsident ist Vorsitzender der Versammlung und des Senats; er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.

(4) Die Zusammensetzung aller Gremien ist dem Präsidenten mitzuteilen. Er ist zu jeder Sitzung aller Gremien — auch denen er nicht angehört — unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; er hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit jedes dieser Gremien zu unterrichten; von allen Beschlüssen ist er unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der

Präsident kann Organe, Ausschüsse und Kommissionen zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

(5) Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluß eines Kollegialorgans tätig zu werden, ist der Präsident zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. Bei fortdauernder Weigerung von Kollegialorganen kann er zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die betreffenden Organe auflösen und Neuwahlen anordnen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Präsident für das zuständige Universitätsorgan die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(7) Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der an der Universität tätigen wissenschaftlichen Beamten und Angestellten, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen, sowie des Kanzlers; die Vorschriften des Hochschullehrergesetzes bleiben unberührt.

(8) Der Präsident übt im Universitätsbereich das Hausrecht aus; er kann diese Befugnis übertragen.

§ 11

Vertretung des Präsidenten

Der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten durch den Kanzler, im übrigen in der Reihenfolge des Dienalters durch die Vizepräsidenten vertreten. Unterscheidet sich die Amtszeit der Vizepräsidenten um mehr als ein halbes Jahr, so gilt der länger dieses Amt wahrnehmende Vizepräsident als dienstälter. Im übrigen ist für die Feststellung des Dienalters der Zeitpunkt der Ernennung zum Professor maßgebend.

§ 12

Rechtsstellung des Präsidenten

(1) Der Präsident wird von der Versammlung gewählt und dem Staatsminister für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorgeschlagen. Die Stelle des Präsidenten wird von der Universität rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Senat erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Regel drei Personen umfaßt; andere Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung von mindestens 25 v. H. der Mitglieder der Versammlung und müssen dem Präsidenten spätestens drei Wochen vor der Wahl zugehen. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist kein Vorschlag zustande, macht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Vorschläge; ist innerhalb von fünf Monaten noch kein Präsident gewählt, bestellt der Staatsminister für Unterricht und Kultus einen vorläufigen Präsidenten.

(2) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und auf Grund einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit von mindestens zehn Jahren an Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, in der Wirtschaft oder Verwaltung erwarten läßt, daß er den Aufgaben eines Präsidenten gewachsen ist. Zum Präsidenten kann nicht mehr bestellt werden, wer das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat; dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederbestellung; in diesem Fall endet die Amtszeit mit Ablauf des Studienjahrs, in dem der Präsident das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Präsident kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abgewählt

werden, sofern gleichzeitig ein neuer Präsident unter Beachtung von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gewählt wird. Bis zu seiner Abberufung durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus führt der bisherige Präsident seine Amtsgeschäfte weiter.

§ 13

Aufgaben der Vizepräsidenten

(1) Zwei Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Hochschule.

(2) Ein Vizepräsident unterstützt den Präsidenten dabei insbesondere im Bereich Lehre und Studierendende, ein Vizepräsident insbesondere im Bereich Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs.

(3) Die Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig als Vorsitzende ständiger Kommissionen und der Hochschulkommission für Lehrerbildung.

§ 14

Rechtsstellung der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten werden von der Versammlung aus dem Kreis der Professoren gewählt und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Bestellung vorgeschlagen. Wahlvorschläge müssen vom Präsidenten oder von mindestens 20 v. H. der Mitglieder der Versammlung unterschrieben sein. Die Kandidaten sollen mindestens drei Jahre in Forschung und Lehre tätig gewesen sein. Ein Vizepräsident muß ordentlicher oder außerordentlicher Professor sein.

(2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 15

Aufgaben, Rechtsstellung und Vertretung des Kanzlers

(1) Dem Präsidenten steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein Kanzler zur Seite. Der Kanzler ist der leitende Beamte der Universitätsverwaltung und Beauftragter für den Haushalt im Sinne von Art. 9 der Bayerischen Haushaltsordnung. Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter der an der Hochschule tätigen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie der im Dienst der Universität stehenden Angestellten und Arbeiter, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 7 anderes ergibt. Er ist als Beauftragter für den Haushalt sowie als Dienstvorgesetzter an Weisungen des Präsidenten nicht gebunden.

(2) Der Kanzler ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane und der sonstigen Gremien des Zentralbereichs, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist zu deren Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Der Kanzler wird vom Staatsminister für Unterricht und Kultus ernannt. Vorschläge für die Ernennung werden vom Senat beschlossen. Der Präsident benennt hierfür Kandidaten. Zum Kanzler kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt. Der Kanzler kann im Benehmen mit der Universität abberufen werden.

(4) Für den Kanzler wird ein ständiger Vertreter bestellt. Der Vertreter nimmt im Fall der Verhinderung des Kanzlers oder auf dessen Weisung die Funktionen des Kanzlers wahr. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 16

Versammlung

(1) Die Versammlung

1. beschließt mit der Mehrzahl ihrer Mitglieder die vom Senat vorgeschlagene Grundordnung und deren Änderung als Satzung,
2. wählt den Präsidenten,
3. wählt die Vizepräsidenten,
4. nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen.

(2) Der Versammlung gehören an

1. der Präsident,
2. die beiden Vizepräsidenten sowie der Kanzler,
3. achtzehn Vertreter der Professoren,
4. sechs Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,
5. sechs Vertreter der Studenten,
6. drei Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals.

§ 17

Senat

(1) Der Senat

1. beschließt die von der Universität zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie die Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen,
2. erstellt die Vorschlagsliste für die Wahl des Präsidenten,
3. beschließt Vorschläge für die Ernennung des Kanzlers und für die Bestellung dessen ständigen Vertreters,
4. bestellt die Mitglieder Ständiger Kommissionen und der Hochschulkommission für Lehrerbildung sowie nach Maßgabe der Wahlordnung Wahlorgane,
5. beschließt über den Entwicklungsplan,
6. beschließt Vorschläge zur Gliederung der Hochschule,
7. beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
8. beschließt die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan,
9. beschließt nach staatlichen Maßgaben über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche, die Einrichtungen des Zentralbereichs und die sonstigen Einrichtungen der Universität,
10. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
11. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
12. beschließt Vorschläge über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
13. beschließt über Widersprüche im verwaltungsgewöhnlichen Vorverfahren, soweit der Präsident dies beantragt,
14. beschließt über Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren, für die Bestellung von Honorarprofessoren sowie über Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis,
15. beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensenators oder Ehrenbürgers,
16. nimmt ihm besonders zugewiesene staatliche Angelegenheiten wahr.

Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit vom Senat, von einer Ständigen Kommission oder vom Fachbereichsrat zu behandeln ist, entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

(2) Dem Senat gehören an

1. der Präsident,
2. die beiden Vizepräsidenten sowie der Kanzler,
3. sechs Vertreter der Professoren,
4. zwei Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,
5. zwei Vertreter der Studenten,
6. ein Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals.

§ 18

Errichtung von Ständigen Kommissionen

Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Senats

werden folgende Ständige Kommissionen für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten gebildet:

1. Ständige Kommission für Lehre und Studierende (§ 19)
2. Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 20)
3. Ständige Kommission für Hochschulplanung, Raum- und Bauangelegenheiten (§ 21)
4. Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten (§ 22).

§ 19

Ständige Kommission für Lehre und Studierende

(1) Die Ständige Kommission für Lehre und Studierende berät insbesondere über fachbereichsübergreifende Fragen der Studienziele, Studiengänge, Studienordnungen, Studienberatung, der Studien- und Lehrpläne, der Prüfungsordnungen sowie Fragen der Studienreform. Sie bereitet ferner die Beschlußfassung des Senats über Vorschläge über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vor. Die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulkommission für Lehrerbildung bleiben unberührt (Art. 21 Abs. 3 BayHSchG).

(2) Den Vorsitz in der Ständigen Kommission für Lehre und Studierende führt ein Vizepräsident. Daneben gehören ihr an:

1. fünf Vertreter der Professoren,
2. zwei Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sowie
3. zwei Vertreter der Studenten.

Die Vertreter gemäß Nummern 1 und 2 werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreter gemäß Nummer 3 auf die Dauer von einem Jahr bestellt.

Wiederbestellung ist zulässig.

§ 20

Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

(1) Die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs berät insbesondere über Forschungsschwerpunkte, nimmt zu Anträgen der Fachbereiche über die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen Stellung, arbeitet den Entwurf von Berichten über die Forschungstätigkeit an der Universität aus, berät über Einzelmaßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung des Aufbaustudiums sowie der Graduiertenförderung, der Promotion und der Habilitation.

(2) Den Vorsitz in der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs führt ein Vizepräsident. Daneben gehören ihr an:

1. fünf Vertreter der Professoren,
2. zwei Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals sowie
3. ein Vertreter der Studenten mit erstem Studienabschluß.

Die Vertreter gemäß Nummern 1 und 2 werden auf die Dauer von zwei Jahren, der Vertreter gemäß Nummer 3 auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 21

Ständige Kommission für Hochschulplanung, Raum- und Bauangelegenheiten

(1) Die Ständige Kommission für Hochschulplanung, Raum- und Bauangelegenheiten berät insbesondere über fachbereichsübergreifende Fragen des Hochschulentwicklungsplans einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung, der mit der Feststellung der Ausbildungskapazität in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, der Raumverteilung sowie der Bauplanung, insbesondere der Ermittlung des Flächenbedarfs, der Festlegung von Lagebeziehungen von Universitätseinrichtungen, der Aufstellung von Zeit-

plänen für die Errichtung der Universitätsgebäude, der Ausarbeitung von Raumprogrammwürfen und der Empfehlung zur Veranstaltung von Wettbewerben.

(2) Den Vorsitz in der Ständigen Kommission für Hochschulplanung, Raum- und Bauangelegenheiten führt der Präsident. Daneben gehören ihr an:

1. sechs Vertreter der Professoren,
2. zwei Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,
3. ein Vertreter der Studenten sowie
4. ein Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals.

Ein Vertreter der zuständigen Staatsbauverwaltung soll im Interesse der Koordinierung zugezogen werden. Die Vertreter gemäß Nummern 1, 2 und 4 werden auf die Dauer von zwei Jahren, der Vertreter gemäß Nummer 3 auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 22

Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten

(1) Die Ständige Kommission für Haushaltsangelegenheiten berät insbesondere über die Voranschläge zum Staatshaushaltsplan und nach staatlichen Maßgaben über die Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche, die Einrichtungen des Zentralbereichs sowie die sonstigen Einrichtungen der Universität.

(2) Den Vorsitz in der Ständigen Kommission für Haushaltsangelegenheiten führt der Kanzler. Daneben gehören ihr an:

1. sechs Vertreter der Professoren,
2. zwei Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,
3. ein Vertreter der Studenten sowie
4. ein Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals.

Die Vertreter gemäß Nummern 1, 2 und 4 werden auf die Dauer von zwei Jahren, der Vertreter gemäß Nummer 3 auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 23

Beratende Ausschüsse

(1) Versammlung und Senat können beratende Ausschüsse einsetzen.

(2) In dem Beschluß über die Einsetzung eines beratenden Ausschusses sind die Aufgaben sowie Vorsitz, Zusammensetzung und Auflösung des Ausschusses festzulegen.

Dritter Abschnitt Fachbereiche

§ 24

Gliederung in Fachbereiche

(1) An der Universität bestehen folgende Fachbereiche:

1. Mathematik und Physik
2. Biologie, Chemie und Geowissenschaften
3. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
4. Sprach- und Literaturwissenschaften
5. Kulturwissenschaften.

(2) Vom Zeitpunkt der Umgliederung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften Bayreuth der Universität Erlangen-Nürnberg in die Universität Bayreuth besteht dieser bis zu seiner Auflösung gemäß Art. 4 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes als 6. Fachbereich Erziehungswissenschaften. Bei der Auflösung werden die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete in den Fachbereich Kulturwissenschaften (Absatz 1 Nr. 5) umgliedert.

§ 25

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche erfüllen für ihr Gebiet die Aufgaben der Universität, soweit durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes keine andere Zuständigkeit begründet ist. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Verantwortung für eine wirksame Studienfachberatung sowie die Sorge für die wissenschaftliche Forschung und für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse. Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß in ihrem Bereich bei geordnetem Studium die Prüfungen nach der Regelstudienzeit abgelegt werden können.

(2) Die Fachbereiche müssen im Rahmen ihrer Gesamtausstattung den zum Fachbereich gehörenden Professoren Arbeitsmöglichkeiten geben, die ihrer jeweiligen Funktion entsprechen.

(3) Fachbereiche arbeiten insbesondere in Fragen der Lehre, des Studiums und der Forschung, die ihnen gemeinsam sind, zusammen.

(4) Die Fachbereiche stellen das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen und anderer Ziele und Inhalt des Studiums regelnden Rechtsvorschriften erforderlich ist. Die Fachbereiche übertragen ihren in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Lehraufgaben, wenn das erforderlich ist, um das Lehrangebot nach Satz 1 zu gewährleisten. Die Planung des Lehrangebots hat eine bestmögliche Auslastung der Hochschulräume und -einrichtungen vorzusehen.

§ 26

Mitglieder des Fachbereichs

(1) Mitglieder eines Fachbereichs sind die Mitglieder der Universität, die in diesem überwiegend tätig sind, und die Studenten des Fachbereichs.

(2) Jedes Mitglied der Universität kann nur Mitglied eines Fachbereichs sein. Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet der Präsident nach Anhörung des Betroffenen unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunktes allgemein oder im Einzelfall. Studenten, die in mehreren Fachbereichen studieren, haben sich bei der Zulassung sowie bei jeder Rückmeldung für die Mitgliedschaft in einem dieser Fachbereiche zu entscheiden.

(3) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften sind Zweitmitglieder nach Art. 2 Abs. 1 des Eingliederungsgesetzes. Sie üben ihre Zweitmitgliedschaft durch einen in den Fachbereichsrat entsandten ordentlichen oder außerordentlichen Professor aus, der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften gewählt wird. In allen Angelegenheiten der Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen sowie der Lehrerbildung haben die entsandten ordentlichen und außerordentlichen Professoren beschließende, im übrigen beratende Stimme.

§ 27

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 28

Dekan

(1) Der Dekan führt die laufenden Geschäfte des Fachbereichs und vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats. Er kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern der Universität teilweise übertragen, soweit dies notwendig ist; § 33 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Im Benehmen mit dem Präsidenten kann der Dekan in unaufschiebbaren An-

gelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Fachbereichsrats treffen; er hat den Fachbereichsrat unverzüglich zu unterrichten; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Der Dekan ist für die technischen Einrichtungen im Fachbereich verantwortlich, soweit sie nicht von einer Einrichtung des Zentralbereichs betreut werden oder nicht eine Leitung gemäß § 31 Abs. 3 oder ein Verantwortlicher mit Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt ist. Der Dekan stellt sicher, daß die dem Fachbereich angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen; die Verpflichtung der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Der Dekan ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen im Fachbereich dem Präsidenten unverzüglich unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit mitzuteilen; seine Verpflichtung aus § 10 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Dekan und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Vertreter der Professoren gewählt. Die Amtsdauer des Dekans beträgt zwei Jahre; ist sie länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats, ist der Dekan bis zum Ablauf seiner Amtsdauer als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist ausgeschlossen.

§ 29

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet unbeschadet § 28 Abs. 1 in Angelegenheiten des Fachbereichs.

(2) Als Vertreter der Mitglieder des Fachbereichs gehören dem Fachbereichsrat an

1. sieben Vertreter der Professoren,
2. zwei Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,
3. zwei Vertreter der Studenten,
4. ein Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals.

(3) Ist ein Fach im Fachbereichsrat nicht durch einen Professor vertreten, soll vor Entscheidungen, die dieses Fach unmittelbar betreffen, ein dem Fachbereich angehörender Professor dieses Fachs nach Vorberatung mit den anderen Professoren des Fachs gehört werden. Vor Entscheidungen, die eine Einrichtung des Fachbereichs nach § 33 unmittelbar betreffen, ist die Leitung dieser Einrichtung zu hören.

(4) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen beratende Ausschüsse einsetzen. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 30

Gemeinsame Kommissionen

(1) Für Aufgaben, die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, können von den beteiligten Fachbereichen im Einvernehmen mit dem Senat gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Gemeinsame Kommissionen können auch vom Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gebildet werden. Für die Zusammensetzung gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.

(2) In dem Beschluß über die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission sind die Aufgaben sowie der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung der gemeinsamen Kommission festzulegen.

(3) Für Fragen der Didaktik wird eine gemeinsame Kommission errichtet. Dieser müssen Professoren möglichst aller Fachdidaktiken sowie der Fachbereiche angehören, in denen die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiete zusammengefaßt sind. Der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik gehören an:

1. vierzehn Vertreter der Professoren,
2. vier Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,

3. vier Vertreter der Studenten,
4. zwei Vertreter des hauptberuflich tätigen nicht-wissenschaftlichen Personals.

(4) Die gemeinsamen Kommissionen haben nur beratende Funktionen.

Vierter Abschnitt Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 31

Errichtung

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Universität innerhalb oder als zentrale Einrichtungen außerhalb eines Fachbereichs errichtet. Sie sind in der Regel Einrichtungen innerhalb eines Fachbereichs.

(2) Über Vorschläge zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten beschließt der Senat. Den Ständigen Kommissionen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß des Senats muß sich auch darauf erstrecken, ob die wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit mit Rücksicht auf ihre Aufgabe, Größe oder Ausstattung außerhalb eines Fachbereichs als zentrale Einrichtung geschaffen werden soll.

(3) Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

§ 32

Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen werden außerhalb eines Fachbereichs errichtet und stehen unter der Verantwortung des Präsidenten; dieser kann im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge für die Bestellung der Leitung der zentralen Einrichtung dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterbreiten.

(2) Die Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erläßt. Die Einrichtungen für die Ausbildung von Sportlehrern sind im Rahmen des Möglichen für den allgemeinen Hochschulsport zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Leitung der zentralen Einrichtung stellt sicher, daß die der Einrichtung zugeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter ihren Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 nachkommen.

§ 33

Einrichtungen innerhalb eines Fachbereichs

(1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten innerhalb des Fachbereichs stehen unter der Verantwortung des Fachbereichs, der im Benehmen mit den an der Einrichtung tätigen Professoren Vorschläge für die Bestellung der Leitung macht. § 32 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit errichtet werden.

(3) Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugewiesen sind, werden von der Leitung der Einrichtung über den Dekan, der Stellung nehmen kann, vorgelegt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts bleiben unberührt.

Fünfter Abschnitt

Berufungsverfahren

§ 34

Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 35 bis 37 beziehen sich

nur auf ordentliche und außerordentliche Professoren.

§ 35

Ausschreibung

(1) Freie Stellen für Professoren sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Die Ausschreibung erfolgt auf Vorschlag des für die Ausschreibung verantwortlichen Fachbereichs durch den Präsidenten. Die Ausschreibung muß rechtzeitig erfolgen und kann wiederholt werden. Vor der Ausschreibung ist die Prüfung nach Art. 46 Abs. 2 BayHSchG durchzuführen.

§ 36

Berufungsvorschläge

(1) Aus dem Kreis der Bewerber für eine Professorenstelle erstellt die Universität eine Vorschlagsliste. Diese wird vom Fachbereichsrat aufgestellt und vom Senat beschlossen. Es ist sicherzustellen, daß bei der Aufstellung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Universität berücksichtigt werden.

(2) Die Vorschlagsliste wird von einem vom Fachbereichsrat eingesetzten Berufungsausschuß vorbereitet. Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungsausschüsse können nur ordentliche und außerordentliche Professoren sein. In Sonderfällen können auch sonstige Lehrpersonen mit beratender Stimme hinzugezogen werden; ihre Anzahl darf nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl sein. Bei der Zusammensetzung des Berufungsausschusses ist Absatz 1 Satz 3 gegebenenfalls durch die Beteiligung von Professoren anderer Fachbereiche zu berücksichtigen. Art. 2 Abs. 3 des Eingliederungsgesetzes bleibt unberührt. Die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat sind im Rahmen der Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenden zu hören; die Äußerung der Studentenvertreter ist auf deren Verlangen der Vorschlagsliste beizufügen.

(3) Die Vorschlagslisten für die Ernennung oder Bestellung von Professoren der evangelischen Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden vom theologischen Fachbereich der Universität Erlangen-Nürnberg, Vorschlagslisten für die Ernennung und Bestellung von Professoren der katholischen Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden vom theologischen Fachbereich der Gesamthochschule Bamberg erstellt. Art. 3 § 4 des Vertrags zur Änderung und Ergänzung des Bayerischen Konkordats vom 4. September 1974 (GVBl S. 541) und Art. 3 des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 12. September 1974 (GVBl S. 797) bleiben unberührt.

(4) Berufungsausschüssen, die Vorschlagslisten für die Besetzung von Fachdidaktikerstellen ausarbeiten, muß mindestens ein Professor der Erziehungs- oder Gesellschaftswissenschaften angehören.

(5) Die Vorschlagsliste muß mindestens drei Namen enthalten. Personen, die nicht hauptberuflich einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland angehören, können auch dann in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, wenn sie sich nicht beworben haben. Eine Vorschlagsliste mit weniger als drei Namen bedarf einer besonderen Begründung. Der Vorschlagsliste muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden. Diese Gutachten sind der Vorschlagsliste beizufügen.

(6) Die Vorschlagsliste ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus spätestens sieben Monate nach dem Zeitpunkt vorzulegen, in dem die Universität von der Neuschaffung oder dem Freiwerden einer

Stelle für Professoren Kenntnis erhält. Wird eine Stelle für Professoren dadurch frei, daß ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist die Vorschlagsliste spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(7) Professoren des Fachbereichs, dem die zu besetzende Stelle zugewiesen ist, dem Berufungsausschuß angehörende Professoren sowie dem Senat angehörende Professoren und der Präsident können dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die zuständigen Organe ein Sondervotum vorlegen. Entsprechendes gilt auch, wenn die Universität keine Vorschlagsliste gemäß Absatz 6 vorlegt. Die in Satz 1 genannten Professoren können vom Dekan Auskunft über den Stand und das Ergebnis des Verfahrens verlangen. Ihnen ist Gelegenheit zur Beratung zu geben, auch wenn sie nicht dem Berufungsausschuß oder dem Fachbereichsrat angehören. Das Sondervotum ist spätestens drei Tage nach der Beschlußfassung über die Vorschlagsliste im Senat schriftlich dem Präsidenten zuzuleiten.

(8) Erhebt der Senat gegen die Vorschlagsliste Bedenken, so erhält der Fachbereichsrat Gelegenheit, sich innerhalb einer vom Senat festgelegten Frist, in der Regel zwei Wochen, zu äußern. Bleiben die vom Senat dargelegten Bedenken trotz der Behandlung in dem Fachbereichsrat bestehen, entscheidet der Senat über die Vorschlagsliste endgültig.

§ 37

Übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors

(1) Vorschläge für die Beauftragung mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet und vom Präsidenten an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitergeleitet. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt. § 36 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors beauftragten Personen sind für die Dauer dieser Tätigkeit ordentlichen bzw. außerordentlichen Professoren als Mitglieder der Universität (§ 51 Abs. 3 Nr. 2) gleichgestellt.

§ 38

Honorarprofessoren

(1) Zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer nicht im Hauptamt dem Lehrkörper einer Hochschule angehört, zur Mitarbeit in Forschung und Lehre geeignet ist und nach seinen wissenschaftlichen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden.

(2) Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren werden vom Fachbereichsrat ausgearbeitet und vom Senat beschlossen. Der Vorschlag muß eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen enthalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Sechster Abschnitt Studierende

§ 39

Student, Gaststudierender

(1) Studierende sind Studenten und Gaststudierende. Vor Aufnahme ihrer Studien bedürfen sie der Immatrikulation an der Universität.

(2) Student ist, wer an der Universität immatrikuliert ist. Gaststudierender ist, wer an der Universität zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert ist.

§ 40

Studentenvertreter, Studentenvertretung

(1) Die Studenten wirken in der Universität durch ihre gewählten Vertreter in Kollegialorganen mit.

(2) Die Gesamtheit der gewählten Studentenvertreter in den Fachbereichsräten und im Senat (studentischer Konvent) wählt unverzüglich nach den Wahlen zu den Kollegialorganen aus ihrer Mitte drei Sprecher, die verschiedenen Fachbereichen angehören sollen (Sprecherrat) sowie einen Vorsitzenden des studentischen Konvents. Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines Vorsitzenden vom Präsidenten geleitet.

(3) Die Aufgaben des studentischen Konvents und des Sprecherrats sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten der Universität,
2. fachbereichsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertreter in den Kollegialorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

Die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder Sprecherrats nicht gebunden.

(4) Die Rechte und Pflichten des Präsidenten, insbesondere nach § 10 Abs. 5, erstrecken sich auch auf den studentischen Konvent und den Sprecherrat. Der Präsident ist außerdem berechtigt, bei rechtswidrigen Maßnahmen des studentischen Konvents oder des Sprecherrats die nach § 41 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise einzuziehen oder anzuordnen, daß Zahlungsanweisungen nicht ausgeführt werden.

§ 41

Finanzierung

(1) Im Haushaltsvoranschlag der Universität werden für Zwecke des studentischen Konvents und des Sprecherrats benötigte Mittel berücksichtigt. Der Sprecherrat stellt vor Beginn des Rechnungsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig dem Präsidenten vorzulegen ist.

(2) Der Sprecherrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer dem Präsidenten ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. Die Universitätsverwaltung prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach § 40 Abs. 3 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen dem Präsidenten zur Entscheidung nach § 40 Abs. 4 Satz 2 vorzulegen.

Siebter Abschnitt

Studium, Prüfungen, akademische Grade, Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

§ 42

Studienberatung

(1) Die Universität führt allgemeine Studienberatung in einer zentralen Beratungsstelle nach Maßgabe der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Studienberatung und Berufsberatung an den Hochschulen des Freistaats Bayern vom 24. Oktober 1974 (KMBI 1975 S. 215) und Studienfachberatung in den Fachbereichen durch.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Studienberatung unterrichtet die Universität Studienbewerber und Studierende über allgemeine Studienbelange und -möglichkeiten an der Universität Bayreuth, betreibt studienberatende Orientierung in den Schulen und berät die Studenten in persönlichen und sozialen Angelegenheiten. Sie nimmt sich in besonderer Weise der Beratung ausländischer Studierender an.

(3) Die Studienfachberatung hat die Aufgabe, Studierende während des gesamten Studienverlaufs hinsichtlich der Durchführung und des Abschlusses des Studiums zu beraten. Die Studierenden sollen über die Möglichkeiten des Aufbau- und Ergänzungsstudiums unterrichtet werden. Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Nach näheren Bestimmungen des Fachbereichsrats sind alle Professoren des Fachbereichs verpflichtet, an der Studienfachberatung mitzuwirken.

§ 43

Studienziel, Studiengang

(1) Die Studiengänge sind so zu gestalten, daß das in Absatz 2 genannte allgemeine Studienziel in angemessener Zeit erreicht werden kann (Regelstudienzeit). In dafür geeigneten Fachrichtungen können Studiengänge eingerichtet werden, die unbeschadet Absatz 3 Satz 2 in einer Regelstudienzeit von drei Jahren zu einem Abschluß führen. Für verwandte Studiengänge soll ein gemeinsames Grundstudium vorgesehen werden.

(2) Der Student soll durch das Studium dem Bildungsauftrag der Universität entsprechende Fähigkeiten sowie Methoden- und Fachkenntnisse erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(3) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Eine für das Studienziel notwendige praktische Tätigkeit ist, soweit möglich, im Rahmen des Universitätsstudiums durchzuführen. Der Student kann den Verlauf seines Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, soll ihn jedoch so einrichten, daß er die Prüfung in der Regelstudienzeit ablegen kann. Innerhalb eines Studiengangs ist dem Student die Möglichkeit zu geben, Schwerpunkte seines Studiums nach eigener Wahl zu bestimmen, soweit die Art des Studiengangs dies zuläßt.

(4) Spätestens am Ende des zweiten Studienjahrs soll in jedem Studiengang eine Zwischen- oder Vorprüfung stattfinden.

§ 44

Studienordnungen

(1) Soweit Ziel und Inhalt eines Studiums nicht durch andere Rechtsvorschriften im einzelnen geregelt sind, ist für jeden Studiengang von der Universität eine Studienordnung durch Satzung aufzustellen. Studienordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein und der Durchlässigkeit der Studiengänge Rechnung tragen. Die Studienordnung beschreibt insbesondere das Studienziel, den Inhalt des Studiums sowie Gegenstand und Umfang der für den Studiengang erforderlichen Unterrichtsveranstaltungen der einzelnen Studienabschnitte; dabei ist auch die Wiederholung von Studienleistungen zu regeln. Die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen kann unbeschadet staatlicher Vorschriften vom erfolgreichen Besuch anderer Unterrichtsveranstaltungen oder vom Nachweis entsprechender Vorkenntnisse abhängig gemacht werden.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Lehrinhalte sind unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis und des jeweiligen Standes der Wissenschaft sowie der fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernisse so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; dabei soll der Student nach seiner Wahl an fachübergreifenden Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen können.

§ 45

Akademische Grade

Die Universität verleiht im Rahmen der geltenden Bestimmungen akademische Grade.

§ 46

Prüfungen

(1) Im Zusammenhang mit dem Studium werden staatliche Prüfungen und Hochschulprüfungen als Zwischen- oder Vorprüfungen und Abschlußprüfungen durchgeführt.

(2) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistungen das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat.

(3) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt. Hochschulprüfungsordnungen sollen unter Ausrichtung auf ein gestrafftes Studium möglichst einheitlich gestaltet sein und der Durchlässigkeit der Studiengänge Rechnung tragen. Die Hochschulprüfungsordnungen werden von der Universität durch Satzungen erlassen.

(4) Die Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. den Zweck der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Prüfungsorgane,
4. die Zulassungsvoraussetzungen und das Ausmaß der Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen,
5. die Folgen einer verspäteten Meldung zur Prüfung,
6. die Bekanntmachung der Prüfungen und die Benachrichtigung der Prüflinge,
7. die Form und das Verfahren der Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
8. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
9. die Wiederholung der Prüfung, die nur einmal, und zwar spätestens innerhalb eines weiteren Studienjahres erfolgen kann; eine zweite Wiederholung der Prüfung kann nur für ganz besondere Ausnahmefälle vorgesehen werden.

In den Hochschulprüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit abzuleisten ist. Die Hochschulprüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit; die Feststellung bedarf des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Satz 3 gilt nicht für Promotionen. Studenten mit fachgebundener Hochschulreife können zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß nur in den betreffenden Fächern oder in den Fächern des Lehramts, zu dessen Studium sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert sind, zu Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, daß nach bestandener Prüfung bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote während des Studiums erbrachte Leistungen berücksichtigt werden; diese Leistungen dürfen die Prüfungsgesamtnote höchstens zu einem Drittel bestimmen. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden.

(5) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nach Maßgabe der allgemeinen Prüfungsordnungen nur

1. Professoren,
 2. Honorarprofessoren,
 3. nach näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der beruflichen Praxis erfahrene Personen und Lehrbeauftragte
- befugt. Ferner sind andere an der Universität in der Lehre tätige Personen prüfungsberechtigt, soweit das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Prüfungsbefugnis nach Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG auf diese Personen erstreckt. Prüfungsorganen dürfen nur jeweils Prüfungsberechtigte angehören.

(6) Jede Prüfungsleistung in einer Hochschulabschlußprüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; dies gilt nicht, soweit eine Bewertung von Prüfungsleistungen nach Art des Prüfungsverfahrens nicht stattfindet. Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(7) Studenten der gleichen Fachrichtung sollen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

§ 47

Allgemeine Prüfungsordnungen, allgemeine Promotionsordnung

(1) Die für alle Hochschulabschlußprüfungen einer Prüfungsart geltenden Vorschriften werden unbeschadet Absatz 2 in vom Senat zu erlassenden allgemeinen Prüfungsordnungen zusammengefaßt. Vorschläge für die vom Senat zu erlassenden Fachprüfungsordnungen werden von den beteiligten Fachbereichen ausgearbeitet.

(2) Der Senat erläßt die allgemeine Promotionsordnung der Universität, in der auch die Voraussetzungen und das Verfahren für Ehrenpromotionen festzulegen sind.

§ 48

Lehrbefähigung

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an wissenschaftlichen Hochschulen (Lehrbefähigung). Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors.

(2) Das Habilitationsverfahren wird vom Fachbereich oder einer gemeinsamen Kommission nach Maßgabe der als Satzung erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt.

(3) Im Habilitationsverfahren wird

1. die pädagogische Eignung festgestellt,
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen geprüft,
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt.

(4) Zum Habilitationsverfahren ist ein Bewerber zuzulassen, der ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat und zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat. Weitere Zulassungsvoraussetzungen kann die Habilitationsordnung festlegen, wenn dies die Besonderheit des Fachs erfordert.

(5) Die Zulassung zur Habilitation darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem ordentlichen oder außerordentlichen Professor vorgeschlagen oder betreut wird oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist.

(6) Der Dekan hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation in angemessener Frist schriftlich zu verbescheiden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

(7) Der Dekan und die Ständige Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs haben das Recht und die Pflicht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

(8) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grades ist eine Urkunde auszustellen.

§ 49

Lehrbefugnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für den Inhaber einer Lehrbefähigung in dem Fachge-

biet der Lehrbefähigung wird nach Stellungnahme des Fachbereichs vom Senat beschlossen und vom Präsidenten gestellt. Er soll nur gestellt werden, wenn von der Lehrtätigkeit des Bewerbers eine notwendige Ergänzung des Lehrangebots der Universität zu erwarten ist.

(2) Die Lehrbefugnis kann auch für den Inhaber einer entsprechenden Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder integrierten Gesamthochschule oder einer diesen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes beantragt werden. Wer die Lehrbefugnis an einer solchen Hochschule besessen hat, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefugnis erhalten; erbrachte Habilitationsleistungen sollen anerkannt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Achter Abschnitt

Verwaltung

§ 50

Verwaltung

(1) Die Universität erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch die Universitätsverwaltung. Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) findet Anwendung, soweit das Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Verwaltung ist als Zentralverwaltung einzurichten, und zwar so, daß die Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und sonstigen Einrichtungen möglichst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Im Rahmen der staatlichen Organisation regelt das Nähere der Präsident im Einvernehmen mit dem Kanzler.

(3) Der Verwaltung gehören alle Personen an, die nicht unmittelbar in Lehre oder Forschung tätig sind. Die Aufgaben des Personals in den einzelnen Teilbereichen werden vom Kanzler im Benehmen mit den Verantwortlichen des Teilbereichs festgelegt; die Verantwortlichen der Teilbereiche haben Vorschläge zu machen. Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung kann vom Kanzler übertragen werden.

Neunter Abschnitt

Wahlen, Mitglieder

§ 51

Wahlen, Mitglieder

(1) Für die Durchführung der Wahlen zu Versammlung, Senat und Fachbereichsräten gilt die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 1974 (GVBl S. 805), soweit in den folgenden Absätzen und in den §§ 53 und 54 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wahlberechtigt sind die in Absatz 3 Nrn. 2 bis 7 und 11 genannten Mitglieder der Universität. Die Vertreter in den in Absatz 1 genannten Kollegialorganen werden von den Mitgliedern der Universität nach Gruppen gewählt, und zwar

1. die Vertreter der Professoren von den in Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 und 11 genannten Personen,
2. die Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals von den in Absatz 3 Nr. 5 genannten Personen,
3. die Vertreter der Studenten von den in Absatz 3 Nr. 7 genannten Personen,
4. die Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals, von den in Absatz 3 Nr. 6 genannten Personen.

Die Wählbarkeit entspricht der Wahlberechtigung.

(3) Mitglieder der Universität sind

1. der Präsident,
2. die nichtentpflichteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren,
3. die Wissenschaftlichen Räte sowie die Wissenschaftlichen Räte und Professoren,
4. die Universitätsdozenten und die beamteten außerplanmäßigen Professoren,
5. das sonstige hauptberufliche wissenschaftliche Personal im Dienst des Freistaats Bayern,
6. der Kanzler und die anderen an der Universität hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Universität Bayreuth stehen,
7. die Studenten,
8. die entpflichteten Professoren und die Honorarprofessoren,
9. die Lehrbeauftragten und die sonstigen nebenberuflich Tätigen,
10. die Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder Ehrenbürgers der Universität verliehen ist,
11. die zwei Vizepräsidenten gemäß § 2 der Verordnung über die vorläufige Organisation der Universität Bayreuth vom 20. November 1973 (GVBl S. 643),
12. die gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 dem Senat angehörenden Professoren.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Professoren im Sinne dieser Grundordnung die in Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 genannten Personen. Als Professorenvertreter in den Kollegialorganen und anderen Gremien der Universität sowie in den Organen des Studentenwerks können die in Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 genannten Personen gewählt oder bestellt werden.

(5) Die Wahlen des Präsidenten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1, der Vizepräsidenten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1, des Dekans und seines Stellvertreters gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 sowie des Vorsitzenden des studentischen Konvents gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums auf sich vereint. Erhält niemand im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Kandidiert nur ein Bewerber für das Amt, ist er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(6) Die Professoren der in § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Fachbereiche wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Senat. Die Professoren der in § 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Fachbereiche wählen gemeinsam aus ihrer Mitte einen weiteren Vertreter in den Senat. Die Professoren der in § 24 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 genannten Fachbereiche wählen gemeinsam aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Senat. § 53 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleibt unberührt.

Zehnter Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen § 52

Präsident und Vizepräsident

Der vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellte erste Präsident sowie die ersten Vizepräsidenten nehmen bis zum Ablauf ihrer bei der Bestellung festgelegten Amtszeit die Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten gemäß dieser Grundordnung wahr. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt ist § 12 bzw. § 14 anzuwenden.

§ 53

Bildung des Senats

(1) Der Senat wird gebildet, sobald für zwei Fachbereiche mindestens je drei ordentliche Professoren und an der Universität mindestens zehn ordentliche Professoren ernannt sind, jedoch nicht vor dem 1. Oktober 1975.

(2) Die dem Senat gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 angehörenden Vertreter der Professoren werden unverzüglich nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gemäß § 51 gewählt. Ist zum Zeitpunkt der Wahl in einem Fachbereich nach § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 nur ein ordentlicher Professor ernannt, wird dieser ohne Wahl der Vertreter der Professoren dieses Fachbereichs im Senat. Ist in einem Fachbereich nach § 24 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zum Zeitpunkt der Wahl noch kein ordentlicher Professor ernannt, wird der Vertreter der Professoren im Senat vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Vorschlägen des Strukturbeirats für die Universität Bayreuth bestellt; dieser Vertreter scheidet aus dem Senat aus, sobald für den betreffenden Fachbereich ein ordentlicher Professor ernannt ist; Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Erster Vertreter der Fachbereiche nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 ist derjenige Angehörige des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, der zum Zeitpunkt der Eingliederung dieses Fachbereichs in die Universität Bayreuth dessen Vertreter im Senat der Universität Erlangen-Nürnberg ist.

(3) Die dem Senat gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 4 und 6 angehörenden Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals werden unverzüglich nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gewählt.

(4) Von den dem Senat gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 angehörenden Vertretern der Studenten wird einer vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften aus seiner Mitte in den Senat entsandt und einer von den Studenten der in § 24 Abs. 1 genannten Fachbereiche aus ihrer Mitte gewählt. Für die Dauer des Wintersemesters 1975/76 entsendet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften beide Vertreter der Studenten aus seiner Mitte in den Senat; dasselbe gilt, wenn gültige Wahlvorschläge für den gemäß Satz 1 zu wählenden Vertreter nicht vorliegen. Die Wahl gemäß Satz 1 findet an einem nicht vorlesungsfreien Tag am Ende des Wintersemesters 1975/76 statt.

(5) Sind in einer der in den Absätzen 3 und 4 genannten Gruppen keine wahlberechtigten Mitglieder vorhanden, so ist die Wahl der Gruppenvertreter innerhalb eines Monats anzuberaumen, nachdem in einer Gruppe mindestens dreimal so viel Mitglieder vorhanden sind als Vertreter zu wählen sind.

(6) Die erste Amtszeit der Vertreter im Senat nach den Absätzen 2 bis 4 endet unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 am 30. September 1976. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens bleibt Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 unberührt.

(7) Für die Wahlen nach den Absätzen 2 bis 4 gelten folgende Regelungen:

1. Das Wählerverzeichnis wird abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 BayHSchWO am 17. Tage vor dem Wahltag geschlossen.
2. Bis zur Aufnahme des Studienbetriebs an der Universität Bayreuth gelten Werkstage als nicht vorlesungsfreie Tage im Sinne der BayHSchWO.
3. Dem Wahlausschuß nach § 5 Abs. 3 BayHSchWO gehören drei Vertreter der Professoren, ein Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und ein Vertreter des hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Personals an.

Diese Vertreter und ihre Ersatzvertreter werden vom Präsidenten bestellt.

4. Das Wahlausschreiben wird abweichend von § 6 Abs. 1 BayHSchWO spätestens am 33. Tage vor dem Wahltag in der Universität Bayreuth und im Fachbereich Erziehungswissenschaften Bayreuth der Universität Erlangen-Nürnberg durch Anschlag bekanntgemacht.
5. Die Stimmabgabe wird abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO an einem Werktag von 9.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt.
6. Der Zeitraum zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt abweichend von § 8 Abs. 10 Satz 2 BayHSchWO zwölf Tage und endet spätestens am 20. Tage vor dem Wahltag.
7. Der Wahlleiter gibt abweichend von § 9 Abs. 3 BayHSchWO die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 13. Tage vor dem Wahltag bekannt.

§ 54

Bildung des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat wird gebildet, sobald in diesem Fachbereich sieben Professoren ernannt sind. Diese sind für die erste Amtszeit Vertreter der Professoren gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1. Die Vertreter nach § 29 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 werden unverzüglich gewählt; § 53 Absätze 5 und 7 gelten entsprechend.

(2) Sobald alle Wahlen zum Fachbereichsrat durchgeführt sind, beruft der Präsident den Fachbereichsrat unverzüglich zur Wahl des Dekans und seines Stellvertreters ein. Die erste Sitzung des Fachbereichsrats leitet der Präsident.

(3) Die erste Amtszeit der gemäß § 29 Abs. 2 dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter endet zum 30. September des auf die Wahl des Dekans folgenden Jahres. Satz 1 gilt für die Amtszeit des ersten Dekans und seines Stellvertreters entsprechend. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vertreters der Professoren gemäß Absatz 1 Satz 2 rückt der jeweils dienstälteste, dem Fachbereichsrat noch nicht angehörende Professor nach; § 11 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 55

Übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

(1) Bis zur Bildung des jeweiligen Fachbereichsrats werden seine Aufgaben von einem Ausschuss wahrgenommen. § 57 bleibt unberührt. Der Ausschuss tritt zusammen, sobald im Fachbereich mindestens zwei Professoren ernannt sind.

(2) Dem Ausschuss gehören an

1. der Präsident oder ein von ihm zu benennender Vertreter als Vorsitzender,
2. die Professoren des Fachbereichs.

(3) Sobald dem Fachbereich mindestens drei Vertreter des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören, entsenden diese im Benehmen mit dem Präsidenten aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Ausschuss. Nach Aufnahme des Studienbetriebs zieht der Präsident einen Studentenvertreter hinzu; gehören fünf Professoren dem Ausschuss an, wird ein weiterer Studentenvertreter hinzugezogen.

(4) Der Ausschuss bestimmt ein Mitglied, das die Aufgaben des Dekans wahrnimmt. Bis zu dessen Bestimmung nimmt der Präsident die Aufgaben des Dekans wahr.

(5) Die Aufgaben des Fachbereichsrats eines Fachbereichs, in dem noch kein Ausschuss gebildet ist, nimmt der Senat wahr; die Aufgaben des Dekans nimmt der Präsident wahr.

§ 56

Bildung der Versammlung

- (1) Die der Versammlung angehörenden Vertreter

der Mitglieder der Universität werden gewählt, sobald in allen Gruppen mindestens das Doppelte der in § 16 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 genannten Mitgliederzahl vorhanden ist. § 7 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO findet keine Anwendung.

(2) Die erste Amtszeit der gemäß § 16 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 der Versammlung angehörenden Vertreter endet am 30. September 1977.

(3) Bis zur Bildung der Versammlung nimmt die in § 16 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Aufgaben der Senat wahr.

§ 57

Berufungsausschüsse

(1) Die Vorschlagslisten für die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als erste Aufbaustufe bestimmten Stellen für Professoren werden durch vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzte Berufungsausschüsse vorbereitet. §§ 34, 35 und § 36 Absätze 1 und 3 bis 9 gelten entsprechend. Die Berufungsausschüsse nehmen auch bis zur Bildung des betreffenden Fachbereichsrats dessen Aufgaben in Berufungsverfahren wahr.

(2) Jeder Professor der Universität ist vom Tag seiner Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses.

(3) Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzten Berufungsausschüsse sind aufgelöst, sobald im jeweiligen Fachbereich die Vorschlagslisten für die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als erste Aufbaustufe bestimmte Zahl von Professoren vorliegen, mindestens die Hälfte der als erste Aufbaustufe bestimmten Zahl von Professoren ernannt ist und der Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs gebildet ist.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Diese vorläufige Grundordnung tritt am 20. September 1975 in Kraft.

(2) Am ersten des Monats, der auf den Tag des ersten Zusammentretens der Versammlung folgt, tritt sie als vorläufige Grundordnung außer Kraft und gilt als Grundordnung der Universität Bayreuth (Art. 5 BayHSchG) fort.

München, den 26. August 1975

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer-Weichner,
Staatssekretärin

Verordnung

über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der gewerblichen Vermittler von Eheschließungen (Ehevermittlerverordnung — EheV)

Vom 27. August 1975

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Buchführungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Eheschließungen vermittelt, hat über jeden Auftrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Verpflichtung entsteht mit dem Abschluß des Vermittlungsvertrages; wird vorher ein Entgelt oder ein Aufwendungsersatz geleistet, so entsteht die Verpflichtung

tung mit diesem Zeitpunkt. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein

1. Name und Vorname sowie die Anschrift des Auftraggebers,
2. der Inhalt des Vertrages, einschließlich der Vereinbarungen über das Entgelt, den Aufwendersatz und die Vertragsdauer; die Buchführungspflicht bei der Vermittlung von Verträgen über Darlehen und bei dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nach § 10 der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl I S. 1352) bleibt unberührt,
3. der Inhalt der ab Beginn der Buchführungspflicht (Absatz 1 Satz 2) gemachten Angebote des Vermittlers mit Angabe des Datums,
4. das für die Vermittlungstätigkeit entrichtete Entgelt sowie der Aufwendersatz,
5. Tag der Auftrags erledigung.

§ 2

Inseratensammlung

(1) Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende die Vermittlung von Eheschließungen ankündigt, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

(2) Soweit die Verwahrung einer Veröffentlichung nach Absatz 1 wegen ihrer Art nicht möglich ist, ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen.

§ 3

Aufbewahrungspflicht

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Geschäftsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt in den Fällen des § 1 an dem Tage, an dem der letzte buchführungspflichtige Vorgang für den jeweiligen Auftrag anfällt, in den Fällen des § 2 an dem letzten Tage der Veröffentlichung. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

§ 4

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Gewerbetreibenden tagsüber an Werktagen und während der sonst üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Gewerbetreibenden vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Gewerbetreibenden dienen. Der Gewerbetreibende hat die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Er ist verpflichtet, Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 zu dulden.

(3) Der Gewerbetreibende kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm

selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 der Gewerbeordnung kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer als Ehevermittler

1. entgegen § 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht oder Unterlagen und Belege nicht, nicht vollständig oder nicht übersichtlich sammelt,
2. entgegen § 2 Veröffentlichungen und Werbeschriften nicht, nicht vollständig, nicht übersichtlich oder ohne die nach dieser Vorschrift erforderlichen Hinweise oder Vermerke verwahrt,
3. entgegen § 3 Geschäftsunterlagen nicht aufbewahrt oder
4. entgegen § 4 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form erteilt oder entgegen Absatz 2 eine Maßnahme der Nachschau nicht duldet oder die geschäftlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§ 6

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der gewerblichen Vermittler von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen sowie von Eheschließungen vom 12. September 1960 (GVBl S. 232) außer Kraft.

München, den 27. August 1975

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts

Vom 1. September 1975

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 382, ber. 1970 S. 110), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 471) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 16. Juli 1973 (GVBl S. 464), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1974 (GVBl S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung: „das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern ist ferner zuständig für Blutalkoholbestimmungen im Bereich der staatlichen Polizei.“
2. In § 3 Abs. 1 wird der Beistrich nach dem Wort „dienen“ durch einen Punkt ersetzt; der folgende Halbsatz wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt für Blutalkoholbestimmungen aus dem Regierungsbezirk Schwaben am 1. Oktober 1975, im übrigen am 20. September 1975 in Kraft.
München, den 1. September 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Kiesl, Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 1. August 1975 Vf. 11-VII-73 betreffend die Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 11 Abs. 8 Sätze 2 ff. des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1973 (GVBl S. 98, 285)**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober

1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 1. August 1975 — Entscheidungsformel — bekanntgemacht:

Der Zustimmungsbeschluß des Bayerischen Landtags vom 21. Februar 1973 zu dem am 20. Oktober 1972 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (GVBl 1973 S. 98) ist nunmehr insoweit mit Art. 118 Abs. 1 BV unvereinbar und deshalb nichtig geworden, als der Staatsvertrag in Art. 11 Abs. 8 Sätze 2 ff. für das Vergabeverfahren die Grundsätze des Notenausgleichs zwischen den Ländern regelt.

Die Sätze 2 ff. des Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages dürfen von dem Freistaat Bayern beginnend mit der Zulassung zum Sommersemester 1976 nicht mehr angewendet werden.

München, den 1. September 1975

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. D o m c k e

Vorsitzender Richter

am Bayerischen Obersten Landesgericht